

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lehramtsausbildung und Unterrichtsfach „Deutsche Gebärdensprache“ auf den Weg bringen - aktivere Teilhabe von Gehörlosen und Hörgeschädigten ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag spricht sich dafür aus, Hürden für Gehörlose und Hörgeschädigte im täglichen Leben stärker abzubauen und eine aktivere Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Der Landtag sieht mit Sorge, dass es im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine für die Vermittlung der Deutschen Gebärdensprache ausgebildeten Lehrkräfte gibt und drängt daher auf Abhilfe. Der Landtag empfiehlt darüber hinaus, auch Menschen ohne Hörbeeinträchtigung das Erlernen der Deutschen Gebärdensprache zu ermöglichen.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher zu folgenden Maßnahmen auf:
 1. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, erstmals eine Lehramtsausbildung zu Lehrkräften für Deutsche Gebärdensprache einzuführen. Sie tritt hierfür mit den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin in Gespräche ein, um die Möglichkeit einer gemeinsamen Finanzierung eines solchen Studienganges an einem Hochschulstandort zu prüfen. Dabei sollen auch entsprechende Zusatzqualifikationen für bereits ausgebildete Lehrkräfte ermöglicht werden.
 2. Die Landesregierung revidiert die Einschnitte bei der Unterstützung von Weiterqualifizierungen im Bereich der Gebärdensprache. Für berufsbegleitende Hochschulabschlüsse in den Bereichen Gebärdensprache sowie Hörgeschädigten- und Gehörlosenpädagogik gewährt sie Anrechnungsstunden im Mindestumfang von 50 Prozent des Pflichtstundensolls.

3. Die Landesregierung gewährleistet in Zukunft, dass Lehrkräfte mit Qualifikationen in den Bereichen Gebärdensprache sowie Hörgeschädigten- und Gehörlosenpädagogik bei der Stellenbesetzung am Förderzentrum „Hören“ Vorrang gegenüber Abordnungen von Lehrkräften ohne entsprechende Qualifikation erhalten.
 4. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entwickelt parallel zur Einführung der Lehramtsausbildung einen Rahmenlehrplan „Deutsche Gebärdensprache“ (Klassenstufen 1 bis 10) nach dem Vorbild Berlins, Brandenburgs und Hamburgs oder prüft dessen Übernahme. Dieser soll als Wahlpflichtfach für das Landesförderzentrum „Hören“ gelten und bei Bedarf an allgemein bildenden Schulen Anwendung finden, sobald die notwendigen Lehrkräfte vorhanden sind.
 5. Die Landesregierung schafft mittelfristig die nötigen Voraussetzungen, um ein Fach „Deutsche Gebärdensprache“ als Wahlpflichtkurs an Regionalen Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien anzubieten. Im Rahmen eines Schulversuches sollen Schulen, die ein solches Angebot unterbreiten wollen, die notwendigen Personalanteile für einen Zeitraum von fünf Jahren zusätzlich zugewiesen werden.
 6. Die Landesregierung entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Gehörlosen Maßnahmen, um die Bedingungen für eine soziale Teilhabe von Gehörlosen zu verbessern. Hierzu gehören Angebote für die Vermittlung der Gebärdensprache im Bereich des lebenslangen Lernens und ein leichter Zugang zu Dolmetscherunterstützungen bei privaten Anlässen, wie dem Besuch von Ärzten, Therapeuten, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder bei Gesprächen mit Banken und Versicherungen. Das Land stellt hierfür eine finanzielle Erhöhung des Haushaltstitels im Etat des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales in Aussicht.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das Parlament bis zum Ende der 7. Wahlperiode jährlich über die Umsetzung des Antrages zu unterrichten.

Jürgen Suhr, Ulrike Berger und Fraktion

Begründung:

Laut der „Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände“ haben in Deutschland knapp 300.000 Menschen aufgrund starker Hörschädigungen eine anerkannte Schwerbehinderung. Unter ihnen sind rund 80.000 Gehörlose, die die Gebärdensprache beherrschen. Andere Institutionen gehen von deutlich höheren Zahlen aus. Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist im Gegensatz zum Instrument der lautbegleitenden Gebärden (LBG) eine eigenständige Sprache mit eigener Grammatik und für viele Gehörlose und stark Hörgeschädigte das wichtigste Kommunikationsinstrument.

Zu Ziffern I.1 bis 3

Bundesweit existiert keine Lehramtsausbildung für das Vermitteln der Deutschen Gebärdensprache. In anderen Bundesländern kann die Gebärdensprache durch Gehörlose vermittelt werden, die die Gebärdensprache als Muttersprache erlernt haben. Grundsätzlich ist jedoch auch hier eine pädagogische Ausbildung zu befürworten. In Mecklenburg-Vorpommern ist selbst im Landesförderzentrum „Hören“ als zentraler Förderschule für Hörgeschädigte zurzeit keine Lehrkraft berechtigt, die Deutsche Gebärdensprache zu unterrichten. Sie kann daher trotz des klaren Wunsches eines Teils der Elternschaft nicht vermittelt werden. Nur ein Teil der dortigen Lehrkräfte konnte umfassende Qualifikationen im Bereich der Gehörlosen- oder Hörgeschädigtenpädagogik erwerben, wie der Bildungsausschuss des Landtages im Rahmen einer auswärtigen Sitzung erfahren hat. Die Möglichkeit entsprechender berufsbegleitender Qualifikationen wurde zuletzt durch die massive Reduzierung von Anrechnungsstunden praktisch abgeschafft.

Zu Ziffer II.4

Die Länder Brandenburg, Berlin und Hamburg haben inzwischen einen von Behindertenverbänden ausdrücklich begrüßten Rahmenlehrplan für die Klassenstufen 1 bis 10 eingeführt, der zieldifferenziert ausgerichtet und auch für den inklusiven Unterricht konzipiert ist. Die Landesregierung sollte eine Übernahme dieses Rahmenlehrplans prüfen oder gegebenenfalls eine eigene Lehrplankommission einsetzen. Das Fach Deutsche Gebärdensprache soll grundsätzlich freiwillig bleiben.

Zu Ziffer II.5

In den allgemeinen Schulen können Schülerinnen und Schüler als Alternative zu einer 2. bzw. 3. Fremdsprache auch andere Wahlpflichtfächer belegen. Mit dem Wahlpflichtfach Deutsche Gebärdensprache soll auch Normalhörenden ein Angebot zum Erlernen der Sprache unterbreitet werden. Je mehr Menschen diese Sprache beherrschen, desto besser gelingt die barrierefreie Kommunikation zwischen Gehörlosen und Normalhörenden. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache Voraussetzung für eine Ausbildung zur Gebärdendolmetscherin bzw. zum Gebärdendolmetscher. Nicht zuletzt ermöglicht diese besondere Form der Sprache Lernenden eine weitere Perspektive auf die Kulturtechnik des Spracherwerbs und der Sprachvermittlung.

Zu Ziffer II.6

Bereits heute haben Menschen mit Hörbehinderungen bei Behördenangelegenheiten und der Inanspruchnahme von Sozialleistungen das Recht, die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden und gegebenenfalls eine Übersetzungsdienstleistung in Anspruch zu nehmen. Deutlich höhere Hürden bestehen bei privaten Vorhaben, die zu jedem aktiven Sozialleben gehören. So ist zum Beispiel bei vielen Ärztinnen und Ärzten keine schriftliche Terminvergabe möglich, sodass allein für diesen Vorgang ein erheblicher Aufwand nötig ist. Auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht Gehörlosen und Hörgeschädigten nur in sehr seltenen Fällen das Verfolgen der Landtagsdebatten, die von Gebärdendolmetschern übersetzt werden.